

Regionale Steuerautonomie und Implikationen für die intragovernmentalen Transfers in Deutschland

Gliederung

- A. Steuerverteilung und Finanzausgleich
 - I. Vertikale Steuerverteilung
 - II. Horizontale Steuerverteilung
 - III. Finanzausgleich
- B. Steuerautonomie
- C. Steuerautonomie und Folgerungen für den Finanzausgleich
 - I. Problemstellung: Steuerautonomie versus Finanzausgleich
 - II. Lösung: Keine Berücksichtigung im Finanzausgleich
 - III. Lösung: Normierung im Finanzausgleich

A. Steuerverteilung und Finanzausgleich

- I. Vertikale Steuerverteilung
- II. Horizontale Steuerverteilung
- III. Finanzausgleich

I. Vertikale Steuerverteilung (Mrd. Euro in 2005)

Trennsystem

- Bundessteuern (83,5)
u.a.
 - Mineralölsteuer (40,1)
 - Tabaksteuer (14,3)
 - Versicherungsteuer (8,7)
- Ländersteuern (20,6)
u.a.
 - Kraftfahrzeugsteuer (8,7)
 - Grunderwerbsteuer (4,8)
 - Erbschaftsteuer (4,1)
- Gemeindesteuern (42,9)
u.a.
 - Gewerbesteuer (32,1)
 - Grundsteuern (10,2)

Verbundsystem

- Einkommensteuer (135,7)
 - Bund 42,5 %
 - Länder 42,5 %
 - Gemeinden 15 %
- Körperschaftsteuer (16,3)
 - Bund 50 %
 - Länder 50 %
- Umsatzsteuer (139,7)
(keine grundgesetzlich vorgesehenen Anteile)
 - Bund 53,1 %
 - Länder 44,8 %
 - Gemeinden 2,1 %

II. Horizontale Steuerverteilung

Verteilung auf die einzelnen Länder:

- Länderanteil an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie Landessteuern
nach dem örtlichem Aufkommen (bei Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Zinsabschlag korrigiert um Zerlegung)
- Umsatzsteuer (zugleich 1. Stufe des Finanzausgleichs)
nach Einwohnern und Steuerkraft

III. Die drei Stufen des Finanzausgleichs

1. Stufe: Umsatzsteuer(vorweg)ausgleich

2. Stufe: Länderfinanzausgleich

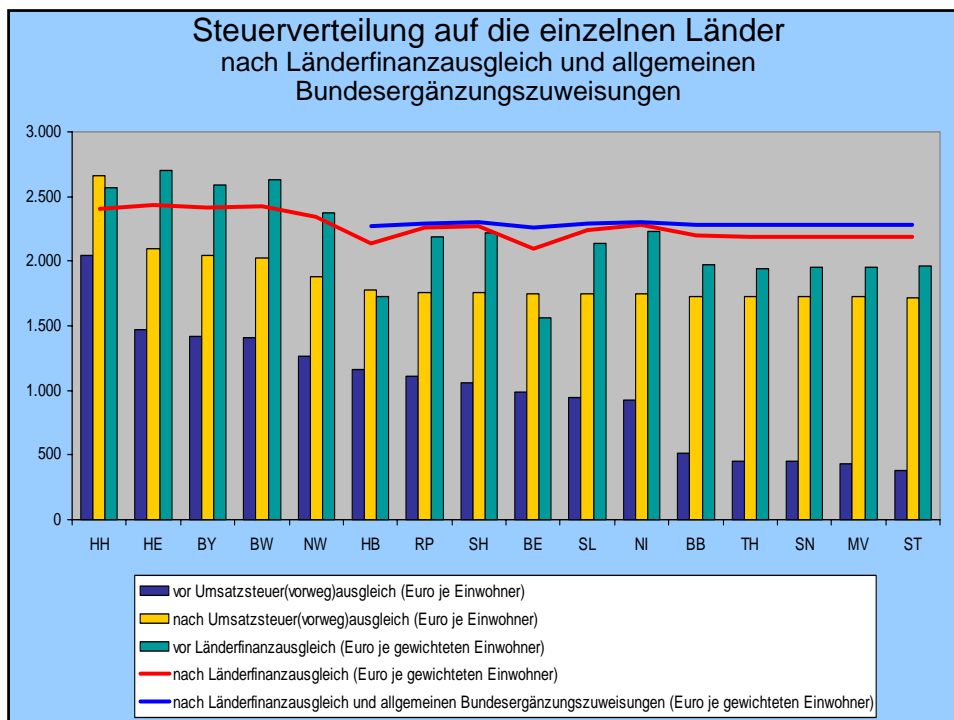
- Finanzstarke Länder leisten an finanzschwache Länder nach einem progressivem Tarif.
- Ein Land ist finanzstark/-schwach, wenn seine Finanzkraft je gewichteten Einwohnern über/unter dem Länderdurchschnitt liegt.
- Finanzkraft umfasst den Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern, die Landessteuern sowie 64% des Gemeindeanteils an den Gemeinschaftsteuern und an den Gemeindesteuern.

III. Die drei Stufen des Finanzausgleichs

3. Stufe: Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

BEZ werden gewährt an leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs

- allgemeine BEZ an besonders finanzschwache Länder nach Kriterien des Länderfinanzausgleichs
- Sonderbedarfs-BEZ zum Ausgleich von Sonderlasten



B. Steuerautonomie

Mögliche Ausgestaltung von Steuerautonomie

- Ausschließliche Steuergesetzgebung über Landes- und Gemeindesteuern
- Zuschlags-/Hebesatzrecht bei Gemeinschafts- sowie Landes- und Gemeindesteuern

Bestehende Steuerautonomie

- Ausschließliche Gesetzgebung bei den den Gemeinden zustehenden örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern
z.B. Getränkesteuer, Hundesteuer, Vergnügungsteuer
- Hebesatzrecht der Gemeinden bei der Gewerbesteuer und den Grundsteuern sowie das Recht der Länder den Satz bei der Grunderwerbsteuer festzulegen

C. Steuerautonomie und Folgerungen für den Finanzausgleich

- I. Problemstellung:
Steuerautonomie versus Finanzausgleich
- II. Lösung: Keine Berücksichtigung im Finanzausgleich
- III. Lösung: Normierung im Finanzausgleich

I. Problemstellung:

Steuerautonomie versus Finanzausgleich

- Die Zielsetzung von Steuerautonomie und Finanzausgleich sind nur schwer vereinbar.
- Die Auswirkungen von Steuerautonomie müssen zu Anpassungen im Ausgleichssystem führen; andernfalls entstehen erhebliche Fehlanreize.
- Mögliche Anpassungen im Finanzausgleich
 - Keine Berücksichtigung im Finanzausgleich
 - Normierung im Finanzausgleich

II. Lösung: Keine Berücksichtigung im Finanzausgleich

Die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern werden im Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

Charakterisierung der Nichtberücksichtigung:

- technisch einfach umzusetzen
- größere Verteilungseffekte zum Umstellungszeitpunkt
- Funktionsfähigkeit des Ausgleichssystems kann beeinträchtigt werden

III. Lösung: Normierung im Finanzausgleich

Gewerbsteuer, Grundsteuern und Grunderwerbsteuer werden mit dem jeweiligen bundesdurchschnittlichen Hebesatz normiert.

Charakterisierung der Normierung:

- Auswahl des Normierungsschlüssels kann Streitbehaftet sein
(soll von landesautonomen Steuerentscheidungen unabhängig sein und das Steuereinnahmepotenzial widerspiegeln; administrativer Aufwand ist zu berücksichtigen)
- geringe Verteilungseffekte zum Umstellungszeitpunkt
- Funktionsfähigkeit des Ausgleichssystems bleibt gewahrt